## Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen zur Gemeindewahl am 25. Mai 2008

Gemäß § 22 der Gemeinde- und Kreiswahlordnung (GKWO) vom 19. März 1997 (GVOBI.Schl.-H. S. 167) in der Fassung vom 20. Mai 2007 (GVOBI. Schl.-H. S. 280) fordere ich hiermit zur Einreichung von Wahlvorschlägen für das Wahlgebiet der Stadt Preetz auf.

Nach § 8 des Gemeinde- und Kreiswahlgesetzes (GKWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. März 1997 (GVOBI. Schl.-H. S. 151), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12.10.2007 (GVOBI. Schl.-H. S. 452) werden in Preetz 27 Vertreterinnen und Vertreter gewählt, in den 15 Wahlkreisen je eine unmittelbare Vertreterin bzw. ein unmittelbarer Vertreter sowie insgesamt 12 Listenvertreterinnen und -vertreter.

Wahlvorschläge für die Wahl der unmittelbaren Vertreterinnen und Vertreter können politische Parteien, Wählergruppen und Wahlberechtigte einreichen. Für die Wahl der Listenvertreterinnen und Listenvertreter können Wahlvorschläge nur von Parteien und Wählergruppen eingereicht werden. Die Verbindung von Listenwahlvorschlägen ist unzulässig. Weder Parteien noch Wählergruppen noch Parteien und Wählergruppen können gemeinsam Wahlvorschläge einreichen. Jede Partei oder Wählergruppe kann innerhalb des Wahlgebietes Preetz nur 15 unmittelbare Wahlvorschläge und nur einen Listenwahlvorschlag einreichen.

Wählbar ist, wer am Wahltag das 18. Lebensjahr vollendet hat, in Preetz wahlberechtigt ist und seit mindestens drei Monaten in Schleswig-Holstein eine Wohnung hat oder sich in Schleswig-Holstein sonst gewöhnlich aufhält und keine Wohnung außerhalb des Landes hat. Bei Vorliegen der sonstigen Voraussetzungen sind alle Bürgerinnen und Bürger der Mitgliedsstaaten der Europäischen Union (Unionsbürgerinnen und -bürger) wählbar.

Wahlvorschläge sind im Rathaus der Stadt Preetz, 24211 Preetz, Bahnhofstr. 24, Bürgerbüro, nach § 19 GKWG bis spätestens

## 7. April 2008, 18.00 Uhr

einzureichen (Ausschlussfrist). Ich empfehle jedoch, die Wahlvorschläge möglichst so frühzeitig einzureichen, dass etwaige Mängel, die die Gültigkeit der Wahlvorschläge betreffen, rechtzeitig behoben werden können.

Maßgebend für die Form und den Inhalt der Wahlvorschläge und Anlagen sind die Bestimmungen der GKWG und GKWO.

Preetz, den 19. Februar 2008

**Der Gemeindewahlleiter** Wolfgang Schneider